

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kyokyu Dojo Rudolstadt e.V.“.
- (2) Er hat sein Sitz in 07407 Rudolstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist seine Mitglieder zu selbstständigen, ausgeglichenen, geistig und körperlich gesunden Persönlichkeiten zu erziehen und ihnen die Kampfkünste als Lebenshilfe zu vermitteln. Er ist offen für alle Menschen, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, soweit sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu 100% an die Stadt Rudolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Weiterförderung des Sports zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche, aber auch juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - I. Tod,
 - II. freiwilligen Austritt,
 - III. Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Ausschlussgrund auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Zuvor ist der Betroffene zu hören.
- (4) Ein Mitglied wird zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Ehrenmitglieder und ruhende Mitglieder regelt ebenfalls die Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Mitgliedern übertragen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Der Vorstand kann wiedergewählt werden. Während der Amtsperiode freiwerdende Vorstandspositionen können durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§8 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Buchführung,
 - das Erstellen eines Jahresberichtes, gegliedert in Rechenschaftsbericht und Kassenbericht.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§10 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestehend aus drei Personen wählen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht und das Recht hat an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung diese Position neu gewählt werden.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage schriftlich vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen bzw. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Annahme des Kassenberichtes,
 - die Annahme des Rechenschaftsbericht,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Änderungen der Beitragsordnung,
 - Anträge für die Tagesordnung des Vorstandes und der Mitglieder und
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Minderjährige Mitglieder werden durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen

Bevollmächtigten vertreten.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§13 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann im Übrigen über die Dringlichkeit eines Antrages beschließen.

§14 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern zu Liquidatoren ernannt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung anderer Liquidatoren mit zwei Drittel Mehrheit.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 22.12.2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen worden.